



## **Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs vom 27. Januar 2021 (SR 818.101.27); Erläuterungen zur Änderung vom 17. Februar 2021 (Ausnahmen vom Erfordernis eines negativen Testergebnisses)**

(Stand 17.02.2021)

### **Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> und 3**

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 müssen Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreisen, ihre Kontaktdaten elektronisch oder auf zur Verfügung gestellten Kontaktkarten erfassen. Das BAG stellt dazu auf seiner Website nebst dem ePLF auch PDFs zur Verfügung<sup>1</sup>. *Absatz 1<sup>bis</sup>* präzisiert, dass die Kontaktangaben in Papierform durch die einreisenden Personen während 14 Tagen aufbewahrt werden müssen. Diese Bestimmung betrifft nur Personen, die per Individualverkehr aus Staaten oder Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreisen. Diese Karten müssen demnach nicht aktiv zugestellt werden, jedoch auf Verlangen der Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) oder der zuständigen kantonalen Behörde beigebracht werden. Die Kontrolle der Erhebung der Kontaktangaben erfolgt dabei stichprobenweise.

*Absatz 3* Buchstaben a – c legt die Ausnahmen von der Pflicht zur Erhebung der Kontaktangaben fest. Wie bisher ausgenommen werden nach *Buchstabe a* Personen, die aus grenznahen Gebieten in die Schweiz einreisen. Bei den Grenzgebieten handelt es sich praxisgemäss um jene Regionen der Nachbarstaaten, die an die Schweiz angrenzen. Neu sollen nach *Buchstaben b* Personen ausgenommen werden, die beruflich grenzüberschreitend Güter oder Personen befördern und sich nur zu diesem Zweck in der Schweiz aufhalten, womit die Aufenthalte in der Schweiz nur von kurzer Dauer sein können. Auch für Personen, die aus privaten Gründen in die Schweiz einreisen, besteht nach *Buchstabe c* dann eine Ausnahme, wenn es sich nur um eine Durchreise handelt.

### **Art. 5**

Artikel 5 wird aufgehoben. Die Inhalte werden in den neuen Artikel 9a überführt. Artikel 5 war bisher systematisch nicht korrekt in die Verordnung integriert. In einem neuen Abschnitt 4a werden die besonderen Pflichten der Luftverkehrsunternehmen abgebildet.

### **Art. 7 Abs. 4**

Für die frühzeitige Entlassung aus der Einreisequarantäne ist keine Zustimmung der kantonalen Behörde mehr notwendig. Die betroffenen Personen sollen sich nach einem negativen Ergebnis des Tests ab dem siebten Tag eigenverantwortlich aus der Quarantäne entlassen können.

### **Art. 8 Abs. 1<sup>bis</sup>**

Aus Gründen der Praktikabilität sollen Kinder unter zwölf Jahren (*Bst. a*) von der Testpflicht bei Einreise ausgenommen werden. Diese Alterslimite ist übereinstimmend mit den Empfehlungen des BAG zu Ausbruchsuntersuchungen bei Virusvarianten in Schulen. Ebenfalls ausgenommen sind nach *Buchstaben b* Personen, die aus medizinischen Gründen keinen Test machen können. Dies ist bspw. bei Menschen mit Beeinträchtigungen der Fall. Die allfällige Quarantänepflicht gilt für beide Personengruppen weiterhin.

---

<sup>1</sup> Eine PDF-Version der Kontaktkarten ist abrufbar unter (abrufbar unter [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)) > Coronavirus > Reisen > Einreise in die Schweiz)

## 4a Abschnitt: Besondere Pflichten der Luftverkehrsunternehmen

### Art. 9a

In *Absatz 1* wird die Informationspflicht der Luftverkehrsunternehmen statuiert, wonach sich die Passagiere auf Sars-CoV-2 testen lassen müssen. Nicht betroffen von den Vorgaben nach Artikel 9a ist die Besatzung eines Flugzeuges. Ebenfalls nicht unter diese Norm fallen private Flugzeuge und Regierungsflugzeuge.

*Absatz 2* sieht vor, dass die Luftverkehrsunternehmen vor dem Abflug überprüfen müssen, ob ein negatives Testergebnis vorliegt. Der Nachweis kann mit einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2 oder neu mit einem immunologischen Antigen-Schnelltest erfolgen. Dabei muss die Probeentnahme beim molekularbiologischen Test innerhalb der letzten 72 Stunden und beim immunologischen Antigen-Schnelltest innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Boarding durchgeführt worden sein.

Schnelltests weisen mittlerweile eine gute Zuverlässigkeit auf, sie müssen in jedem Fall den Vorgaben der WHO entsprechen. Die WHO gibt dabei eine Sensitivität von mindestens 80% und eine Spezifität von mindestens 97% vor. Die Sensitivität gibt dabei an, wieviele infizierte Personen durch den Test tatsächlich erkannt werden (richtig positiv). Die Spezifität gibt die Wahrscheinlichkeit an, dass gesunde bzw. nicht infizierte Personen auch tatsächlich als gesund bzw. nicht infiziert erkannt werden (richtig negativ). Die Antigentests weisen grundsätzlich eine niedrigere Sensitivität und Spezifität auf als PCR-Tests, falsche Resultate können dadurch häufiger auftreten. Unabhängig vom negativen Testergebnis müssen die Flugpassagiere zwingend die Hygienemassnahmen einhalten und an Bord eine Maske tragen. Das BAG listet auf seiner Website<sup>2</sup> Antigen-Schnelltests, die in der Schweiz validiert worden sind und eine Sensitivität von mindestens 85% und eine Spezifität von mindestens 99% aufweisen.

Um ein Testergebnis eindeutig einer Person zuordnen zu können, muss das Testergebnis die Angaben nach *Absatz 3* beinhalten. Die Art und Weise, wie das Testergebnis nachgewiesen werden kann, spielt dabei keine Rolle. So kann es sich beim Nachweis um ein Attest in Papierform handeln, es sind aber auch E-Mails oder SMS denkbar, die über ein Mobiltelefon vorgewiesen werden können.

Kann kein negativer Test beigebracht werden, so hat das Luftverkehrsunternehmen nach *Absatz 4* den Zutritt zum Flieger zu verweigern.

*Absatz 5* nennt die Ausnahmen von einer Testpflicht vor dem Abflug. In *Buchstaben a* wird festgehalten, dass Kinder unter 12 Jahren keinen Nachweis eines negativen Testresultats erbringen müssen. Siehe dazu im übrigen auch Artikel 8 Absatz 1<sup>bis</sup>. Nach *Buchstaben b* soll die Möglichkeit bestehen, dass Personen aus medizinischen Gründen mit einem ärztlichen Attest in die Schweiz verbracht werden können. Nach *Buchstaben c* soll es Schweizer Bürgerinnen und Bürgern sowie Personen, die einen von der Schweiz ausgestellten Aufenthaltstitel haben, ermöglicht werden, auch ohne negatives Testresultat auf dem Flugweg in die Schweiz zurückzukehren. Sie müssen dafür eine SelbstdeklARATION ausfüllen und diese auf Nachfrage vorweisen. Das BAG wird ein entsprechendes Formular zur Verfügung stellen. Als von der Schweiz ausgestellte Aufenthaltstitel gelten Niederlassungs-, Aufenthalts- und Kurzaufenthaltsbewilligungen sowie die Grenzgänerbewilligung und die vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ausgestellten Legitimationskarten. Diese Ausnahme greift jedoch nur, wenn das geforderte negative Testergebnis nicht innert nützlicher Frist oder mit vernünftigen Aufwand organisiert werden kann. Dies wäre u.a. der Fall, wenn für die Durchführung des Tests eine mehrstündige Reise angetreten werden müsste oder die Testanstalten vor Ort für die Ausstellung des Testergebnisses mehrere Tage brauchen, so dass es gar nicht möglich ist, einen Test innerhalb der erforderlichen Frist beizubringen. Weiter soll nach *Buchstaben d* auch eine Durchreise durch die Schweiz – ohne dass der Transitbereich des Flughafens verlassen wird, möglich sein. In *Buchstaben e* wird es Personen, die mit ärztlichem Attest den Nachweis erbringen, dass sie sich innert der letzten drei Monate mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als geheilt gelten, die Einreise ohne Testresultat oder auch mit positivem Befund ermöglicht. Von dieser Ausnahme profitieren somit jene Personen, die an Sars-CoV-2 erkrankt waren und nicht mehr ansteckend sind, bei denen

---

<sup>2</sup> [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Medizin & Forschung > Medikamente & Medizinprodukte > Fachinformationen über die Covid-19-Testung

das PCR-Testergebnis aufgrund der noch vorhandenen Virusrückständen jedoch positiv ausfällt. Schliesslich soll es nach *Buchstaben f* möglich sein, dass Personen mit einem ärztlichen Attest aus medizinischen Gründen von einer Testung mittels Rachenabstrich dispensiert werden und ohne Testergebnis die Reise mit dem Flugzeug antreten können. Dies ist beispielsweise bei Personen mit einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung der Fall, bei denen ein Nasen-Rachen-Abstrich eine Verletzungsgefahr nach sich ziehen könnte.

Artikel 9a stellt im Vergleich zu Artikel 8 Spezialrecht dar. Personen, die bei Einreise von der Test- und Quarantänepflicht ausgenommen sind, müssen sich teilweise dennoch vor einer Flugreise einem Sars-Cov2-Test unterziehen (z.B. Profi-Sportlerinnen und Sportler, die nach einem Wettkampf im Ausland mit dem Flugzeug die Heimreise antreten).